

25./26. April 2018

Sehr geehrte/r Landtagsabgeordnete/r XXX,

mit dieser E-Mail möchten wir uns über Ihre Haltung bezüglich des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (kurz PAG) informieren, welches von der Staatsregierung am 31.01.2018 (Drucksache 17/20425) in den Landtag eingebracht wurde.

Bereits vor rund einem Jahr wurde das PAG überarbeitet (Pressemitteilung 276/2017 des Innenministeriums). Diese Gesetzesänderung stieß in der Öffentlichkeit auf teils harsche Kritik und ist, dem Vernehmen nach, Gegenstand einer Normenkontrollklage. Nunmehr werden von der Staatsregierung noch deutlich weiter reichende Befugnisse für die Landespolizei angestrebt. In den Medien ist die Rede von Befugnissen für die Polizei, wie es sie seit mehr 70 Jahren nicht mehr gab.

Diesbezüglich haben wir große Bedenken, dass die nicht oder kaum gerichtlich regulierte Machtfülle der Polizei zu groß wird. Insbesondere folgende Regelungen wecken unsere Angst, weswegen wir gern Ihre Haltung hierzu erfahren möchten:

### 1. Unendlichkeitshaft

Gefährder, die inhaltlich von der Polizei selbst definiert werden, sollen ohne richterliche Anordnung auf unbestimmte Zeit in Vorbeugehaft genommen werden dürfen. Lediglich alle drei Monate soll ein Richter über eine weitere Inhaftierung bestimmen, wobei der Beschuldigte aus der Haft heraus beweisen muss, unschuldig zu sein.

Wie ist dies in einem Rechtsstaat mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung (Schuldpruch nur durch einen Richter) vereinbar?

### 2. Aufenthaltsverbote

Die Polizei kann Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote gegen Gefährder aussprechen. Das heißt, die Bürger zwingen, ihren Wohnort nicht zu verlassen - oder eben gerade ihren Wohnort zu verlassen. Es ist nicht einmal klar, ob diese Regelung dauerhaft oder nur vorübergehend Wirkung entfaltet. Ein Richtervorbehalt ist nicht vorgesehen. Es ist der Betroffene, der sich Rechtsmitteln (Klage) gegen die polizeilichen Ge-/Verbote zur Wehr setzen muss.

Ist es mit einem Rechtsstaat vereinbar, dass Menschen ohne Richterspruch, allein durch ggf. willkürliche Entscheidungen der Exekutive dazu gezwungen werden können, ihren Wohnort zu verlassen?

### 3. Filmaufnahmen

Die Polizei soll bei Demonstrationen, auch wenn gar keine Straftaten erwartet werden, kollektiv filmen und die Bilddaten unter anderem mit automatischer Gesichtserkennungssoftware auswerten dürfen.

Wie ist dies mit der im Grundgesetz verankerten Versammlungsfreiheit vereinbar?

#### 4. Post- und Telekommunikationsgeheimnis

Auch ohne richterliche Anordnung wird die Aufhebung des Post- und Telekommunikationsgeheimnisses, die Einschleusung verdeckter Ermittler im privaten Umfeld der Zielperson, Durchsuchungen von Wohnung und digitalen Medien sowie die heimliche Überwachung der privaten Wohnung durch Video- und Audiogeräte möglich.

Wo bleiben da die Persönlichkeitsrechte der so genannten „Gefährder“, die nur durch die Exekutive als solche definiert werden, der Schutz der persönlichen Wohnung und der Würde des Menschen?

#### 5. Sprenggeschosse

Das PAG regelt den Einsatz von Handgranaten und Maschinengewehren durch die bayerische Polizei. Herr Innenminister Herrmann hat sich dahingehend geäußert, dass diese Regelung auch bisher schon bestand und die normale Landespolizei ja gar nicht über solche Waffen verfüge.

Warum wird eine solche Regelung dann undifferenziert in ein Polizeiaufgabengesetz übernommen? Wie ist gewährleistet, dass nur Terroristen als Zielpersonen hierfür dienen und nicht irgendwann unliebsame politische Abweichler oder Demonstranten?

Eine unserer Kernforderungen ist, dass Richter über die Anordnung und Beibehaltung der o.g. Maßnahmen entscheiden und auch diese einer gesetzlichen Mindestbegründungspflicht unterliegen müssen. Dadurch sind sie gezwungen, die Tatsachen, die eine Gefahr begründen, inhaltlich zu prüfen und rechtsmittelwirksam darzustellen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu sicherzustellen. Nur so kann verhindert werden, dass durch Zeitdruck, der durch die Exekutive in der Praxis ohne Zweifel aufgebaut werden kann, Maßnahmen ungeprüft gebilligt werden, nur um den massiven Handlungsdruck abzubauen.

Ebenso fordern wir, dass Menschen, die von einer Maßnahme des Freiheitsentzuges betroffen sind, von Amts wegen ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden muss (ähnlich dem Pflichtverteidiger in Strafsachen gem. § 140 StPO). Und zwar nicht erst ab Vollzug des Gewahrsams, sondern bereits dann, wenn eine Entscheidung über den Gewahrsam oder anderen erhebliche Eingriffe von der Polizei beabsichtigt ist. Der Grundsatz des Schutzes der Grundrechte darf nicht aus Kostengründen aufgegeben werden. Nur so können Bürgerrechte auch in einem frühen Stadium von Ermittlungen gewahrt werden.

Leider gibt es keine aussagekräftigen Zahlen darüber, wie oft unrechtmäßig polizeiliche Maßnahmen getroffen werden, da der nachgehende Rechtsschutz von den Betroffenen häufig nicht beschritten wird – meist wegen hoher Verfahrenskosten. Aus diesem Grund wird nach Erledigung der Maßnahme, auch bei einem hohen Unrechtsgefühl, der Rechtsweg nicht beschritten, um sich keinem Kostenrisiko auszusetzen. Daraus resultiert die Gefahr von Willkür der Exekutive, da mit Rechtsmitteln der Betroffenen i.d.R. ohnehin nicht gerechnet werden muss.

Die Grundtendenz des PAG lassen den Freistaat Bayern eher im Lichte eines Polizei- und Überwachungsstaates Bayern erscheinen, der die Freiheit seiner Bürger einschränkt. Die Sicherheit eines jeden Bürgers ist natürlich ein hohes Gut, welches durch die Behörden geschützt werden muss, doch darf dies nicht unter Nichtachtung der geltenden Grund- und

Menschenrechte geschehen! Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Schuldig ist man erst, wenn eine Schuld nachgewiesen wurde. Diese Unschuldsvermutung darf nicht ohne weiteres abgeschafft werden. Auch in Gefahrensituationen gelten Grund- und Menschenrechte und diese müssen von der handelnden Exekutive geachtet und vom Gesetz geschützt werden.

Gerade im Hinblick auf die diesjährige Landtagswahl im Oktober würden wir uns über eine zeitnahe Antwort per Post oder E-Mail bis zum 09.05.2018 freuen, um diese Antwort einordnen und verarbeiten zu können. Diese Anfrage und Ihre Antwort werden wir im Interesse unserer Mitglieder veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass diese Transparenz auch in Ihrem Interesse ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rot-grün-weiße Hilfe e.V.  
Alexander Edin, 1. Vorsitzender